

Eheleute im Erbrecht

- I. Güterstand und Erbrecht
- II. Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge
- III. Geschiedenentestamente

I. Güterstand und Erbrecht

Je nach dem, in welchem Güterstand man lebt, ergeben sich unterschiedliche Folgen im Erbrecht. Das Deutsche Recht kennt 4 Güterstände:

- a) die Zugewinnngemeinschaft (§§ 1371,1931 BGB)
- b) die Gütertrennung (§ 1414 BGB)
- c) die Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB)
- d) die deutsch-französische Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB).

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die Unterschiede im Einzelnen darzustellen.

Rein formal ist jedoch zu beachten, dass nicht nur diese Güterstände erbrechtliche Folgen haben. Vielmehr ist maßgebend, unter welchem Güterstand geheiratet wurde (Art. 15 Abs. 1 EGBGB) irgendwo in der Welt. Hier gilt der sogenannte "Versteinerungsgrundsatz": Der Güterstand bleibt auf Lebenszeit unverändert, falls nicht durch Ehevertrag eine Abänderung erfolgt (§ 1408 BGB).

Der maßgebliche Güterstand wird gem. Art. 14 Abs. 1 EGBGB in Abstufungen wie folgt ermittelt: Zunächst ist maßgeblich das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten, bei Auseinanderfallen der Staatsangehörigkeit das letzte gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten; in der 3. Stufe wird abgestellt auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten. Letztendlich soll maßgeblich sein das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden waren.

Zusammengefasst. Diese Erwägungen bestimmen nur den jeweils gültigen Güterstand. Er kann nur durch Ehevertrag geändert werden (§ 1408 BGB). Auch wer in Deutschland etwa 40 Jahre lang gelebt hat, lebt dennoch in dem Güterstand, der nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommt.

Ab August 2015 wird sich das materielle Erbrecht nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers richten (also bis dahin noch nach der Staatsangehörigkeit). Was mit diesem "letzten gewöhnlichen Aufenthalt" genau gemeint ist, sagt die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbRVO) nicht.

II. Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge

In Deutschland können Eheleute bisher gemeinschaftliche Testamente errichten. Die EuErbRVO untersagt derartige Testamente, lässt ausschließlich Erbverträge zu (natürlich neben ganz gewöhnlichen Testamenten). Dazu, was nun mit gemeinschaftlichen Testamenten werden soll, gibt es 2 Meinungen:

Die einen hoffen, dass die Bestimmungen über Erbverträge entsprechend angewendet werden auf gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten.

Die anderen gehen davon aus, dass gemeinschaftliche Testamente ab August 2014 unwirksam sind (wegen der ausdrücklichen Ablehnung in den "Erwägungen" zur Verordnung).

Der deutsche Gesetzgeber arbeitet an einem Anpassungsgesetz. Ob, wann und mit welchem Inhalt es kommt, steht in den Sternen.

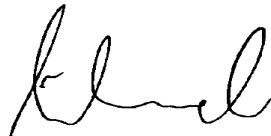
Rat also: Keine gemeinschaftlichen Testamente mehr verfassen und vorhandene, wenn man sicher gehen will, durch Erbverträge ersetzen.

III. Geschiedenentestamente

Derjenige Ehegatte, der aus einer geschiedenen Ehe ein Kind hat, geht ein Risiko ein, das wie folgt aussieht: Wird er von seinem Kind beerbt, passiert dem Kind etwas, bevor der andere geschiedene Ehegatte verstirbt, wird es unter Umständen von dem anderen geschiedenen Ehegatten beerbt. Das Vermögen eines Ehegatten kann so durchaus an den anderen geschiedenen Ehegatten gelangen, also unbedingt durch entsprechendes Testament vorsorgen.

Sämtliche vorstehenden Ausführungen gelten weitestgehend auch für eingetragene Lebenspartnerschaften, wobei auch hier die unterschiedlichen Rechtsordnungen Schwierigkeiten machen.

Also Handlungsbedarf ???



Hans-Joachim Kühnel
Notar a.D.
Fachanwalt für Erbrecht